

Stiftung 2. Säule swissstaffing

Vorsorgereglement

Temporäre Mitarbeiter

Verabschiedet am

30. November 2020

In Kraft seit dem

1. Januar 2021

Dokument

Version V3d | 30. November 2020

Inhalt

Abkürzungen	1
Einleitung	2
Art. 1 Name und Zweck	2
Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG	2
Beitritt zur Stiftung	3
Art. 3 Grundsatz und Dauer des Arbeitsvertrages	3
Art. 4 Beginn der Versicherung	3
Art. 5 Pflichten beim Beitritt	4
Art. 6 Ende der Versicherung	4
Art. 7 Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	5
Definitionen	6
Art. 8 Gesetzliche Grenzwerte	6
Art. 9 Versicherter Lohn	6
Art. 10 Altersguthaben	6
Art. 11 Altersgutschriften	7
Art. 12 Einkauf von Leistungen	7
Einkünfte der Stiftung	8
Art. 13 Beitrag des Versicherten	8
Art. 14 Beiträge der Unternehmen	8
Leistungen der Stiftung	9
<i>Allgemeines</i>	9
Art. 15 Versicherte Leistungen	9
Art. 16 Auskunfts- und Meldepflicht	9
Art. 17 Zahlung der Leistungen	9
Art. 18 Überentschädigung und Koordination	10
Art. 19 Anpassung an die Preisentwicklung	11
<i>Altersleistungen</i>	11
Art. 20 Anspruch auf die ordentliche Altersrente	11
Art. 21 Anspruch auf die vorzeitige Altersrente	11
Art. 22 Anspruch auf die aufgeschobene Altersrente	11
Art. 23 Betrag der Altersrente	12
Art. 24 Alterskapital	12
<i>Befristete Invalidenleistungen</i>	12
Art. 25 Anerkennung der Invalidität	12
Art. 26 Rentenanspruch	13
Art. 27 Betrag der vollen Rente	13
Art. 28 Betrag der Teilrente	13
Art. 29 Altersguthaben des invaliden Versicherten	14
Art. 30 Beitragsbefreiung	14
Art. 31 Provisorische Weiterführung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs	14
<i>Ehegattenrente</i>	14
Art. 32 Anspruch auf die Ehegattenrente	14
Art. 33 Betrag der Ehegattenrente	15
<i>Kinderrente</i>	15
Art. 34 Anspruchsberechtigte	15
Art. 35 Anspruch auf die Kinderrente	15
Art. 36 Betrag der Kinderrente	15
<i>Todesfallkapital</i>	16
Art. 37 Grundsatz	16
Art. 38 Anspruchsberechtigte	16

Art. 39	Betrag des Todesfallkapitals	17
<i>Leistungen bei Ehescheidung</i>		17
Art. 40	Tod eines geschiedenen Versicherten	17
Art. 41	Ehescheidung	17
<i>Freizügigkeitsleistung</i>		19
Art. 42	Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag	19
Art. 43	Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung	20
Art. 44	Betrag der Freizügigkeitsleistung	20
Art. 45	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	20
Art. 46	Barauszahlung	21
Art. 47	Teilliquidation	21
<i>Wohneigentumsförderung</i>		21
Art. 48	Vorbezug	21
Art. 49	Verpfändung	22
VP-Konto (vorzeitige Pensionierung)		24
Art. 50	Eröffnung eines VP-Kontos	24
Art. 51	Verwendung des VP-Kontos	24
Verwaltung der Stiftung		25
Art. 52	Stiftungsrat	25
Art. 53	Die Verwaltungskommission	25
Art. 54	Revisionsstelle	25
Art. 55	Anerkannter Experte	26
Art. 56	Sanierungsmassnahmen	26
Art. 57	Haftung, Schweigepflicht	27
Übergangs- und Schlussbestimmungen		28
<i>Übergangsbestimmungen</i>		28
Art. 58	Garantie der laufenden Renten	28
Art. 59	Umwandlungssätze für bestimmte Altersklassen	28
Art. 60	Übergangsbestimmung zu Artikel 7	28
<i>Schlussbestimmungen</i>		28
Art. 61	Information des Versicherten	28
Art. 62	Reglementsänderungen	28
Art. 63	Auslegung	29
Art. 64	Rechtspflege	29
Art. 65	Massgebender Reglementstext	29
Art. 66	Inkrafttreten	29
Anhang		30
Ziffer 1	Lohn	30
Ziffer 2	Zinssätze	30
Ziffer 3	Voraussichtlicher Betrag des Altersguthabens	31
Ziffer 4	Voraussichtlicher Betrag des VP-Kontos	32
Ziffer 5	Versicherter Lohn im Sinne von Artikel 8	33

Abkürzungen

1. In diesem Reglement werden die folgenden Abkürzungen und Definitionen verwendet:

Stiftung	Stiftung 2. Säule swisstaffing
Mitarbeiter	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die bei swisstaffing angeschlossen sind
Unternehmen	Ein Unternehmen, das bei swisstaffing angeschlossen ist
Arbeitgeber	Alle Unternehmen, die bei swisstaffing angeschlossen sind
Vorsorgeplan	Die für jedes Unternehmen nach seiner Wahl festgelegten Parameter.
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

2. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.
3. Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandsamt entspricht der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

Einleitung

Art. 1 Name und Zweck

1. Unter der Bezeichnung "Stiftung 2. Säule swisstaffing" existiert in Freienbach eine mit öffentlicher Urkunde vom 28. Januar 1985 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die Stiftung bezweckt, die temporären und festangestellten Mitarbeiter der mittels Beitrittsabkommen der swisstaffing gemäss den Bestimmungen des vorliegenden, für die temporären Mitarbeiter gültigen Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes zu versichern.
3. Im Beitrittsabkommen werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt:
 - a. die anfängliche Einlage;
 - b. die Einzelheiten der Vertragsauflösung;
 - c. das Schicksal der Rentenbezüger bei Vertragsauflösung.
4. Der Beitritt eines Unternehmens zur Stiftung sowie die Auflösung des Beitrittsabkommens durch das Unternehmen werden im Einverständnis mit ihren Mitarbeitern oder, falls eine solche existiert, mit der Arbeitnehmervertretung aufgelöst.
5. Im Vorsorgeplan können abweichende Beiträge und Leistungen festgelegt werden.

Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG

1. Die Stiftung ist eine Vorsorgeeinrichtung, die die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen.
2. Der Vorsorgeplan der Stiftung ist ein so genannter "Beitragsprimatplan" im Sinne von Art. 15 FZG.

Beitritt zur Stiftung

Art. 3 Grundsatz und Dauer des Arbeitsvertrages

1. Alle Mitarbeiter der Unternehmen werden obligatorisch wie folgt in die Stiftung aufgenommen:
 - a. ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres unterstehen sie der Vorsorge hinsichtlich Todesfall und Invalidität,
 - b. ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres unterstehen sie auch der Altersvorsorge, sofern der Arbeitsvertrag länger als 3 Monate dauert, unter Vorbehalt von Artikel 4 Absätze 1, 2 und 5.
2. Der Begriff des Arbeitsvertrages im Sinne des vorliegenden Reglements entspricht im Bereich der temporären Arbeit der Dauer einer ununterbrochenen Anstellung, ermittelt aufgrund der kumulierten Arbeitswochen.
3. Nicht aufgenommen werden Mitarbeiter:
 - a. deren Stundenlohn die Eintrittsschwelle pro Stunde gemäss vorliegendem Reglement nicht übersteigt (siehe Anhang, Ziffer 1);
 - b. für welche die Unternehmen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig sind;
 - c. mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten, unter Vorbehalt von Artikel 4, Absätze 1, 2 und 5;
 - d. die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - e. die beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder im Sinne von Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert blieben.
4. Arbeitnehmer, die voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Stiftung stellen.

Art. 4 Beginn der Versicherung

1. Die Mitgliedschaft bei der Stiftung beginnt für:
 - a. Mitarbeiter, die gemäss Arbeitsvertrag angestellt und unterhaltspflichtig gegenüber Kindern sind;
 - b. Mitarbeiter, die gemäss Arbeitsvertrag für eine Dauer von mehr als drei Monaten oder für eine unbegrenzte Dauer angestellt sind, unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit;an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals ein Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Mitarbeiter sich auf den Weg zur Arbeit begibt.
2. Unter Vorbehalt von Absatz 1 werden temporäre Mitarbeiter, die gemäss Arbeitsvertrag für eine Dauer von höchstens 3 Monaten angestellt sind, versichert, sofern:
 - a. diese während des Einsatzes verlängert wird, sodass die Dauer der Verpflichtung 3 Monate übersteigt; der Beitritt erfolgt am Tag der Verlängerung;
 - b. mehrere innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten (52 Wochen) erfolgte Arbeitseinsätze eine Dauer von insgesamt 3 Monaten (13 Wochen) übersteigen; der Beitritt erfolgt in diesem Fall spätestens ab dem 4. Arbeitsmonat, d.h., am 1. Tag der 14. Woche. Die Stiftung erfüllt die Vorschriften nach Art. 1k BVV2.

3. Die Anzahl der Wochen für die Berechnung der Dauer des Arbeitsvertrages und der Einsatzdauer ist pro Quartal auf 13 festgesetzt.
4. Die Einsatzdauer gemäss Absatz 2 entspricht der gesamten Dauer der geleisteten Arbeitseinsätze, solange die Zeit zwischen zwei Arbeitseinsätzen, während der nicht gearbeitet wird (Unterbruch), 52 Wochen nicht übersteigt.
5. Mitarbeiter, die nicht obligatorisch versichert sind, können auf ausdrücklichen Wunsch ab dem 1. Arbeitstag, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, an dem sie den Antrag stellen, freiwillig versichert werden.

Art. 5 Pflichten beim Beitritt

1. Bei seinem Beitritt muss der neue Versicherte die Überweisung seiner Vorsorgeguthaben verlangen, über die er bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt.
2. Ausserdem muss der Versicherte die Stiftung über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:
 - a. den Namen und die Adresse der bisherigen Vorsorgeeinrichtung resp. der Freizügigkeitseinrichtung;
 - b. den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie, sofern er mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung;
 - c. wenn er verheiratet ist, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er im Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte, sowie den Betrag des BVG-Altersguthabens bei Heirat;
 - d. gegebenenfalls den Betrag, den der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;
 - e. gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers;
 - f. gegebenenfalls die Beträge und Daten der freiwilligen Einkäufe, die in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt zur Stiftung getätigt wurden.

Art. 6 Ende der Versicherung

1. Die Mitgliedschaft bei der Stiftung erlischt, wenn der Arbeitsvertrag aus einem anderen Grund als Invalidität oder Altersrücktritt endet, oder wenn der Lohn die Eintrittsschwelle pro Stunde (siehe Anhang Ziffer 1) nicht mehr überschreitet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bezüglich Unterbrüche gemäss den „Richtlinien für Unternehmen“.
2. Der Mitarbeiter bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert (Nachdeckungsfrist). Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsvertrags oder des Vorsorgeverhältnisses versichert waren.
3. Wird die Stiftung nach Absatz 2 leistungspflichtig und wurde die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, so verlangt die Stiftung deren Rückzahlung. Findet keine Rückzahlung statt, kürzt die Stiftung ihre Leistungen entsprechend.
4. Artikel 31 betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bleibt vorbehalten.

Art. 7 Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

1. Der Versicherte, der nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird, kann weiterversichert bleiben, sofern er die Weiterversicherung innerhalb von drei Monaten nach Ende des Arbeitsverhältnisses und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung schriftlich beantragt.
2. Während der Weiterversicherung kann der Versicherte entweder die Vollversicherung oder nur die Risikoversicherung weiterführen. Der Versicherte teilt der Stiftung in ihrem Antrag auf Weiterversicherung mit, in welchem Umfang – Voll- oder Risikoversicherung, Höhe des versicherten Lohnes, wobei dieser mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 8 BVG entspricht – er weiterversichert sein will. Der bei Beginn der Weiterversicherung bestimmte versicherte Lohn kann nicht mehr abgeändert werden; hat der Versicherte im Antrag die Vollversicherung gewählt, darf er jedoch später für die Zukunft die alleinige Weiterführung der Risikoversicherung schriftlich beantragen.
3. Die Freizügigkeitsleitung bleibt in der Stiftung, auch wenn der Versicherte lediglich die Risikoversicherung weiterführt. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung in dem Umfang an die neue Einrichtung, als diese für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.
4. Der Versicherte schuldet neben seinen eigenen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers aufgrund des in Anträgen auf Weiterversicherung bestimmten beitragspflichtigen Lohnes. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich vorschüssig.
5. Die Weiterversicherung endet, wenn der Versicherte:
 - a. die Weiterversicherung kündigt;
 - b. mit der Bezahlung der Beiträge in Verzug ist. Der Versicherte ist in Verzug, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. In diesem Fall endet die Weiterversicherung ohne weiteres auf das Monatsende, in dem die Zahlungsfrist der Mahnung endet;
 - c. pensioniert wird;
 - d. Anspruch auf eine volle temporäre Invalidenrente hat. Hat der Versicherte Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente, endet die Weiterversicherung nur für den invaliden Teil der Versicherung;
 - e. vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters stirbt;
 - f. in eine Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als 2/3 der Freizügigkeitsleistung an die neue Einrichtung überwiesen wird.
6. Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, werden die Altersleistungen nur in Rentenform ausgerichtet. Der Vorbezug oder die Verpfändung der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf sind nicht mehr möglich.

Definitionen

Art. 8 Gesetzliche Grenzwerte

1. Für Versicherte, die im Stunden- oder Monatslohn entlohnt werden, werden Lohngrenzwerte, die im Rahmen des Gesetzes (BVG) auf einer Jahresbasis beruhen, im Bereich der temporären Arbeit in Grenzwerte pro Stunde oder pro Monat umgerechnet, wobei von 182 Arbeitsstunden pro Monat sowie von 12 Monaten pro Jahr ausgegangen wird.
2. Die Stiftung gibt den Unternehmen einmal jährlich die Grenzwerte bekannt.

Art. 9 Versicherter Lohn

1. Der zu berücksichtigende Grundlohn umfasst alle AHV-pflichtigen Lohnbestandteile (normale Stunden, Ferien, 13. Lohn, Feiertage, bezahlter Urlaub, etc.) ausschliesslich der Lohnbestandteile, bei denen es sich um gelegentliche (ausservertragliche) Zahlungen handelt. Die Lohnbestandteile sind im Anhang unter Ziffer 5 aufgeführt.
2. Der versicherte Lohn entspricht dem Grundlohn, der um den Koordinationsbetrag des BVG gemäss Anhang Ziffer 1 vermindert ist.
3. Die zulässigen oberen und unteren Grenzwerte des versicherten Lohnes werden im Anhang unter Ziffer 1 festgelegt.
4. In Abweichung von Absatz 3 kann im Vorsorgeplan ein maximaler versicherter Lohn über dem im Anhang angegebenen Grenzwert festgelegt werden. In diesem Fall muss das Unternehmen der Stiftung folgendes schriftlich mitteilen:
 - a. die Arbeitnehmerkategorie, für die die neue Höchstgrenze gilt;
 - b. den neuen Höchstbetrag.
5. Für einen im Sinne der IV invaliden Versicherten werden die Grenzwerte gemäss den Absätzen 3 und 4 im Verhältnis zum Invaliditätsgrad herabgesetzt.
6. Sinkt der Lohn vorübergehend infolge von Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Vaterschaft, wird der versicherte Lohn während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR oder des Mutterschaftsurlaubs gemäss Art. 329f OR oder des Vaterschaftsurlaubs gemäss Art. 329g OR aufrechterhalten, sofern der Versicherte keine Herabsetzung verlangt.

Art. 10 Altersguthaben

1. Für jeden Versicherten wird ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:
 - a. der Freizügigkeitsleistung aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
 - b. den persönlichen Einlagen (Artikel 12);
 - c. den Altersgutschriften gemäss Artikel 11;
 - d. den allfälligen, durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen;
 - e. den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.
2. Die Einkäufe des Versicherten (Freizügigkeitsleistung und persönliche Einlagen) sowie die durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen werden sofort verzinst. Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.

3. Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz (siehe Anhang Ziffer 2).

Art. 11 Altersgutschriften

1. Anspruch auf Altersgutschriften haben Versicherte in der Vollversicherung. Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
2. Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Stundenlohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Altersgutschriften
25 – 34 Jahre	7%
35 – 44 Jahre	10%
45 – 54 Jahre	15%
55 Jahre – Rücktritt	18%

Art. 12 Einkauf von Leistungen

1. Die Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen werden vollumfänglich dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben.
2. Der aktive Versicherte kann jederzeit mittels persönlicher Einlagen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden seinem Altersguthaben gutgeschrieben.
3. Ein Einkauf nach Absatz 2 kann nur dann getätigt werden, wenn sämtliche Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung zurückerstattet worden sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, wo die Rückzahlung der Vorbezüge gemäss Artikel 48 Absatz 8 nicht mehr zulässig ist.
4. Der Betrag der persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem voraussichtlichen Altersguthaben (versicherter Lohn, multipliziert mit dem Faktor unter der Ziffer 3 des Anhangs zu diesem Reglement gemäss dem Alter des Versicherten) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Altersguthaben nach Abzug von:
 - a. Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person gemäss FZG nicht in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste;
 - b. allfälligen im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigten Vorbezügen, welche gemäss Artikel 48 Absatz 8 nicht mehr zurückbezahlt werden können;
 - c. allfälligen Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Gesetz vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrganges ab vollendetem 24. Altersjahr des Versicherten übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung, gemäss der vom Bundesamt für Sozialversicherung zu diesem Zweck erstellten Tabelle.
5. Für Versicherte, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Absatz 4 einkaufen.

Diese Einkaufslimite gilt nicht, sofern der Versicherte seine im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüche oder -guthaben direkt von einem ausländischen Vorsorgesystem in die Stiftung übertragen lässt und der Versicherte für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht.

6. Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die Stiftung garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.

7. Übernimmt das Unternehmen einen Teil der Eintrittsleistungen, so behält es sich das Recht vor, seine Beteiligung gemäss Art. 7 FZG im Fall eines vorzeitigen Austritts des Versicherten herabzusetzen.
8. Die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen können erst nach Ablauf einer dreijährigen Frist ab dem entsprechenden Datum des Einkaufs in Kapitalform ausbezahlt werden.
9. Entspricht das Altersguthaben des Versicherten im Zeitpunkt des Einkaufs dem Maximum gemäss Absatz 4, werden die persönlichen Einlagen dem zusätzlichen Sparkonto gutgeschrieben, das der Versicherte für die vorzeitige Pensionierung gemäss Artikel 50 bildet.

Einkünfte der Stiftung

Art. 13 Beitrag des Versicherten

1. Jeder Versicherte, der Lohn bezieht, ist ab seinem Beitritt zur Stiftung und solange sein Arbeitsvertrag als ununterbrochene Anstellung gilt, beitragspflichtig, längstens jedoch bis er von der Beitragspflicht gemäss Artikel 30 befreit wird oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht.
2. Der Beitrag des Versicherten wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Beitragssätze		
	Sparen	Risiko und Verwaltungskosten	Total
17 – 24 Jahre	--	1.0%	1.0%
25 – 34 Jahre	3.5%	1.0%	4.5%
35 – 44 Jahre	5.0%	1.0%	6.0%
45 – 54 Jahre	7.5%	1.0%	8.5%
55 Jahre – Rücktritt	9.0%	1.0%	10.0%

3. Der Beitrag des Versicherten wird vom Unternehmen zugunsten der Stiftung vom Lohn abgezogen.

Art. 14 Beiträge der Unternehmen

1. Die Unternehmen bezahlen die gleichen Beiträge wie die Versicherten.
2. Jedes angeschlossene Unternehmen verpflichtet sich, der Stiftung seine eigenen Beiträge sowie die von den Versicherten stammenden Beiträge monatlich für den fälligen Monat zu überweisen.
3. Bei Zahlungsverzug oder Nicht-Bezahlung der Beiträge, hat das Unternehmen der Stiftung einen Verzugszins zum im Anhang (Ziffer 2) festgelegten Satz oder eine Strafe zu entrichten.

Leistungen der Stiftung

Allgemeines

Art. 15 Versicherte Leistungen

1. Die Stiftung versichert gemäss den nachfolgenden Bedingungen Leistungen in folgender Form:
 - a. Altersrenten oder Alterskapitalien;
 - b. befristete Invalidenrenten;
 - c. die Beitragsbefreiung;
 - d. Renten an den überlebenden Ehegatten;
 - e. Kinderrenten;
 - f. Todesfallkapitalien;
 - g. Freizügigkeitsleistungen;
 - h. Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - i. Leistungen bei Scheidung.

Art. 16 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Unternehmen, aktive, invalide und pensionierte Versicherte sowie weitere anspruchsberechtigte Personen sind der Stiftung gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind.
2. Der invalide Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten sind im Leistungsfall insbesondere verpflichtet, der Stiftung Auskunft über allfällige anderweitige Einkünfte zu geben.
3. Die Stiftung behält sich vor, die Zahlung von Leistungen einzustellen, wenn ein Versicherter oder Anspruchsberechtigter seiner Auskunfts- und Meldepflicht nicht nachkommt.

Art. 17 Zahlung der Leistungen

1. Die Leistungen der Stiftung sind zahlbar:
 - a. die Renten: monatlich im Voraus;
 - b. die Kapitalleistungen: innert 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
 - c. die Freizügigkeitsleistung: am Ende des Arbeitsverhältnisses.
2. Ein Verzugszins wird geschuldet:
 - a. bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreibung oder Einreichung einer Klage; der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - b. bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit; der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - c. bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens 30 Tage ab Austritt; der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins plus einem Prozent.

3. Zahlungsort für die Leistungen der Stiftung ist der Sitz der Stiftung. Sie werden in der Schweiz an die vom Anspruchsberechtigten genannte Adresse, an eine Bank oder auf ein Postkonto ausbezahlt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge.
4. Die Stiftung verlangt alle Dokumente zur Einsicht, die den Anspruch auf Leistungen beweisen. Verweigert der Empfänger, sich dieser Pflicht zu unterziehen, ist die Stiftung berechtigt, die Leistungszahlungen einzustellen.
5. Unrechtmässig ausbezahlte oder bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
6. Die Stiftung kann vom invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Stiftung gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, insofern die Stiftung nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 38 tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.
7. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann der Stiftungsrat die Leistungen der Stiftung kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.
8. Die Leistungen der Stiftung können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
9. Die Bestimmungen der Art. 35a Absatz 2 und Art. 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

Art. 18 Überentschädigung und Koordination

1. Die Stiftung kürzt die gemäss vorliegendem Reglement berechneten Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, zuzüglich allfälliger Familienzulagen, übersteigt. Artikel 31 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Bezieht ein invalider Versicherter nach dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter weiterhin Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung, so kürzt die Stiftung ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes unmittelbar vor dem Rücktrittsalter, zuzüglich allfälliger Familienzulagen, übersteigen. Diese Überversicherungsgrenze wird dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst. Die Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung ist sinngemäss anwendbar.

2. Als anrechenbare Einkünfte gelten:
 - a. die Leistungen der AHV und der IV;
 - b. die Leistungen gemäss Eidgenössischem Unfallversicherungsgesetz;
 - c. die Leistungen der Militärversicherung;
 - d. die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber finanziert wurden;
 - e. die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
 - f. die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;

- g. allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder Lohnersatzleistungen;
 - h. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung der IV erzielt wird.
3. Die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.
 4. Nicht ausgeglichen werden Leistungskürzungen oder -verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung (gilt sinngemäss für Leistungen von ausländischen Versicherungen):
 - a. gemäss Art. 25 BVV 2 (Vorsatz, Verbrechen); und
 - b. gemäss Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG (Erreichen des Rentenalters).
 5. Kapitaleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der Stiftung in Renten umgewandelt.
 6. Bei einer Leistungskürzung sind alle Leistungen der Stiftung im selben Verhältnis betroffen.
 7. Die Kürzung wird überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
 8. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Stiftung.

Art. 19 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden müssen. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht fest.
2. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Altersleistungen

Art. 20 Anspruch auf die ordentliche Altersrente

1. Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.

Art. 21 Anspruch auf die vorzeitige Altersrente

1. Beendet ein aktiver Versicherter das Arbeitsverhältnis zwischen dem 60. Geburtstag für Männer bzw. dem 59. Geburtstag für Frauen und dem ordentlichen Rücktrittsalter, so hat er Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, es sei denn, er verlangt die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung, falls er sich bei der Arbeitslosenversicherung anmeldet. Vorbehalten bleibt Art. 7.

Art. 22 Anspruch auf die aufgeschobene Altersrente

1. Hat das Unternehmen mit der Stiftung eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, gemäss welcher der aktive Versicherte obligatorisch bei der Stiftung versichert bleibt, wenn er seiner Erwerbstätigkeit beim Unternehmen über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus nachgeht, so beginnt der Rentenanspruch am Monatsersten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, aber spätestens am Monatsersten nach dem der Versicherte sein 70. Altersjahr vollendet hat.

2. Der Versicherte und das Unternehmen überweisen der Stiftung die Beiträge gemäss Artikel 13 und 14 des Reglements.
3. Die Gutschriften gemäss Artikel 11 des Reglements werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben.
4. Invalidenleistungen werden keine fällig. Bei Arbeitsunfähigkeit wird mit Beendigung der Lohnzahlung resp. Lohnfortzahlung die Altersrente fällig.
5. Stirbt der Versicherte in der Zeit während die Altersrente aufgeschoben wird, gilt er für die Festsetzung der Leistungen der Stiftung ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als pensionierter Versicherter. Die Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Renten an den überlebenden Ehegatten, auf Kinderrente und Todesfallkapitalien sind anwendbar.

Art. 23 Betrag der Altersrente

1. Der Jahresbetrag der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter entspricht 6.8% des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Altersguthabens. Artikel 59 bleibt vorbehalten.
2. Bei vorzeitiger Pensionierung wird der Umwandlungssatz pro Vorbezugsjahr um 0.2% Prozentpunkte gekürzt.
3. Bei aufgeschobenem Rücktritt wird der Umwandlungssatz pro Aufschubsjahr um 0.2% erhöht.
4. Für Bruchteile von einem Vorbezugsjahr oder einem Aufschubsjahr wird der Umwandlungssatz anteilmässig berechnet.
5. Ist der Betrag der Altersrente kleiner als 10% des Betrags der minimalen AHV-Altersrente, bezahlt die Stiftung anstelle der versicherten Leistungen ein Kapital aus.

Art. 24 Alterskapital

1. Unter Vorbehalt von Artikel 12 Absatz 8 kann der aktive Versicherte schriftlich die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung seines Altersguthabens verlangen. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen.
2. Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.

Befristete Invalidenleistungen

Art. 25 Anerkennung der Invalidität

1. Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Stiftung als invalid, sofern er beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war.
2. Die Stiftung kann in den 30 Tagen nach Eröffnung der IV-Verfügung Beschwerde dagegen erheben.
3. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads der Stiftung ist der Invaliditätsgrad der IV massgebend:

Invaliditätsgrad gemäss IV	Invaliditätsgrad der Stiftung	Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads
unter 40%	0%	100%
ab 40%	25%	75%
ab 50%	50%	50%
ab 60%	75%	25%
ab 70%	100%	0%

4. Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte von der Stiftung nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Anspruch auf eine Rente der IV vor dem Rücktritt entstanden ist.

5. Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird der Invaliditätsgrad der Stiftung entsprechend angepasst.

Art. 26 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf eine befristete Invalidenrente der Stiftung beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV und erlischt, unter Vorbehalt des Artikels 31, mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente.
2. Die befristete Invalidenrente der Stiftung wird jedoch solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte seinen Lohn oder den entsprechenden Lohnersatz erhält, sofern Letzterer mindestens 80% des Lohns entspricht und zu mindestens 50% vom Arbeitgeber finanziert wurde.
3. Die Stiftung ist verpflichtet, eine auf die BVG-Mindestleistungen begrenzte Invalidenrente vorzuschüssen, falls die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und falls der Versicherte zuletzt der Stiftung angehört hat. Stellt sich später heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie bei der leistungspflichtigen Einrichtung die Rückerstattung der vorgeschossenen Leistungen.

Art. 27 Betrag der vollen Rente

1. Der Jahresbetrag der vollen befristeten Invalidenrente entspricht 6.8% des projizierten Altersguthabens. Letzteres entspricht dem bei Anerkennung der Invalidität vorhandenen Altersguthaben, erhöht um Altersgutschriften ohne Zinsen, die dem Versicherten bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gewährt worden wären, wenn er bis dahin im Arbeitsverhältnis gestanden hätte. Artikel 59 bleibt vorbehalten.
2. Die zukünftigen Altersgutschriften gemäss Absatz 1 werden aufgrund des während der letzten 12 Monate versicherten Lohnes berechnet. Sollte die Mitgliedschaft noch nicht 12 Monate gedauert haben, gilt der während der anrechenbaren Monate seit dem Beitritt in die Stiftung versicherte, als Jahreslohn berechnete Lohn als Bemessungsgrundlage. War der Versicherte im Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles infolge Krankheit, Unfall oder anderer vergleichbarer Umstände nicht voll erwerbsfähig, gilt der Lohn, der bei voller Erwerbstätigkeit erzielt worden wäre, als massgebend zur Berechnung des versicherten Lohnes.
3. Wurden die Freizügigkeitsleistungen des Versicherten beim Beitritt gemäss Artikel 5 Absatz 1 nicht überwiesen, muss dies innerhalb eines Monats nach Erhalt einer entsprechenden Anfrage der Stiftung erfolgen, damit sie in Anwendung von Absatz 1 dem Altersguthaben gutgeschrieben werden.
4. Beim Beitritt nicht überwiesene Freizügigkeitsleistungen, die nach Ablauf obengenannter Frist der Stiftung überwiesen werden, wenn diese dem Versicherten schon Invalidenleistungen auszahlt, werden im Zeitpunkt der Überweisung zur Verbesserung der Invalidenleistungen dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Die dadurch verursachten Kosten gehen zulasten des Versicherten.
5. Ist der Betrag der Invalidenrente kleiner als 10% des Betrags der minimalen AHV-Altersrente, bezahlt die Stiftung anstelle der versicherten Leistungen ein Kapital aus.

Art. 28 Betrag der Teilrente

1. Der Betrag der befristeten Teilinvalidenrente entspricht der vollen Rente, multipliziert mit dem Invaliditätsgrad der Stiftung.
2. Der Bezüger einer Teilinvalidenrente der Stiftung wird behandelt wie:
 - a. als invalider Versicherter für jenen Teil seines Altersguthabens, der dem Invaliditätsgrad der Stiftung entspricht; und
 - b. als aktiver Versicherter für jenen Teil des versicherten Lohnes, der dem Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht.

Art. 29 Altersguthaben des invaliden Versicherten

1. Die Stiftung führt für den invaliden Versicherten das Alterskonto bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.
2. Das Altersguthaben des invaliden Versicherten wird zu dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz verzinst (siehe Anhang Ziffer 2).
3. Als Berechnungsgrundlage für die Altersgutschriften während der Erwerbsunfähigkeit gilt der unter Artikel 27 Absatz 2 festgelegte versicherte Lohn.

Art. 30 Beitragsbefreiung

1. Bei Invalidität ist der Versicherte während höchstens neun Monaten vor Beginn des Anspruchs auf die befristete Invalidenrente vollumfänglich von der Beitragszahlung befreit und danach anteilmässig zum Rentensatz der befristeten Invalidenrente der Stiftung. Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf die befristete Invalidenrente, unter Vorbehalt von Artikel 31 Absatz 1.

Art. 31 Provisorische Weiterführung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

1. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:
 - a. während drei Jahren, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde;
 - b. solange der Versicherte eine Übergangsleistung der IV bezieht.
2. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.
3. Die Schlussbestimmung der Änderung vom 18. März 2011 des IVG bleibt vorbehalten.

Ehegattenrente

Art. 32 Anspruch auf die Ehegattenrente

1. Stirbt ein verheirateter Versicherter, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a. er hat mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind;
 - b. er hat das 45. Altersjahr vollendet und ist seit mindestens 5 Jahren verheiratet.
2. Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des Versicherten. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.
3. Der überlebende Ehegatte, der wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegattenrenten.
4. Die Stiftung ist verpflichtet, eine auf die BVG-Mindestleistungen begrenzte Ehegattenrente vorzuschüssen, falls die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und falls der Versicherte zuletzt der Stiftung angehört hat. Stellt sich später heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie bei der leistungspflichtigen Einrichtung die Rückerstattung der vorgeschossenen Leistungen.

Art. 33 Betrag der Ehegattenrente

1. Der Betrag der jährlichen Ehegattenrente entspricht:
 - a. wenn der verstorbene Ehegatte aktiv war: 60% der versicherten Invalidenrente;
 - b. wenn der verstorbene Ehegatte invalid oder pensioniert war: 60% der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.
2. Ist der Betrag der Ehegattenrente kleiner als 6% des Betrags der minimalen AHV-Altersrente, bezahlt die Stiftung anstelle der versicherten Leistungen ein Kapital aus.

Kinderrente

Art. 34 Anspruchsberechtigte

1. Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten der Stiftung haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
2. Stirbt ein Versicherter, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
3. Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte überwiegend aufkommt (oder im Zeitpunkt seines Todes aufgekomen ist).

Art. 35 Anspruch auf die Kinderrente

1. Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit der Zahlung einer Invaliden- oder Altersrente oder im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnzahlungen, und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet.
2. Für Kinder, die sich gemäss Wegleitung zu den AHV-Renten in Ausbildung befinden oder die invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Lehre oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
3. Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.
4. Die Stiftung ist verpflichtet, eine auf die BVG-Mindestleistungen begrenzte Kinderrente vorzuschüssen, falls die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und falls der Versicherte zuletzt der Stiftung angehört hat. Stellt sich später heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie bei der leistungspflichtigen Einrichtung die Rückerstattung der vorgeschossenen Leistungen.

Art. 36 Betrag der Kinderrente

1. Die jährliche Kinderrente beträgt:
 - a. wenn der Versicherte invalid oder pensioniert ist: 20% der versicherten Invaliden- oder Altersrente;
 - b. wenn der Verstorbene aktiver Versicherter war: 20% der bei seinem Tod versicherten Invalidenrente;
 - c. wenn der verstorbene Versicherte invalid oder pensioniert war: 20% der bei seinem Tod versicherten Invaliden- oder Altersrente.
2. Ist der Betrag der Kinderrente kleiner als 2% des Betrags der minimalen AHV-Altersrente, bezahlt die Stiftung anstelle der versicherten Leistungen ein Kapital aus.

Todesfallkapital

Art. 37 Grundsatz

1. Stirbt ein aktiver oder invalider Versicherter, ohne dass Anspruch auf eine Ehegattenrente (Artikel 32) entsteht, so wird ein Todesfallkapital fällig.

Art. 38 Anspruchsberechtigte

1. Das Todesfallkapital wird – unabhängig vom Erbrecht – folgenden Anspruchsberechtigten ausbezahlt:

A.

- a. dem überlebenden Ehegatten, der die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nicht erfüllt;
- b. bei dessen Fehlen: den rentenberechtigten Kindern des Verstorbenen;
- c. bei deren Fehlen: dem überlebenden Lebenspartner, der die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):
 1. nicht verheiratet ist (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
 2. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist;
 3. mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft und einen gemeinsamen Haushalt geführt hat oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss;
- d. bei deren Fehlen: den von dem Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen;

Bei Fehlen von begünstigten Personen der Kategorie A:

B.

- a. dem oder den nicht rentenberechtigten Kindern des Verstorbenen;
- b. bei deren Fehlen: den Eltern;
- c. bei deren Fehlen: den Geschwistern;

Bei Fehlen von begünstigten Personen der Kategorie B:

- C. den übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens, gemäss den Bestimmungen des Erbrechts.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.

2. Der Versicherte kann zu Lebzeiten der Stiftung gegenüber in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie ändern und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.

3. Falls keine Bezeichnung über die Änderung der Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Bezeichnung nicht die Bestimmungen gemäss Absatz 2 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Absatz 1.

4. Liegt keine Bezeichnung vor, so müssen die Anspruchsberechtigten ihren Anspruch spätestens 6 Monate nach dem Tod des Versicherten gegenüber der Stiftung geltend machen. Sie müssen beweisen, dass sie die Voraussetzungen erfüllen. Falls keine Anspruchsberechtigten im Sinne dieses Artikels vorhanden sind, verfällt der Betrag des Todesfallkapitals der Stiftung.

Art. 39 Betrag des Todesfallkapitals

1. Der Betrag des Todesfallkapitals entspricht für aktive und invalide Versicherte dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben. Von diesem Betrag wird die Gesamtsumme der von der Stiftung allfällig bereits ausgerichteten Leistungen abgezogen. Absatz 2 bleibt vorbehalten.
2. Für den überlebenden Ehegatten entspricht das Todesfallkapital mindestens 3 jährlichen Ehegattenrenten.
3. Beträge unter CHF 300 werden nicht ausbezahlt und verbleiben der Stiftung.

Leistungen bei Ehescheidung

Art. 40 Tod eines geschiedenen Versicherten

1. Stirbt ein geschiedener Versicherter, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente des geschiedenen Ehegatten:
 - a. wenn er aufgrund des Scheidungsurteils Anspruch auf eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB hat; und
 - b. wenn er während mindestens 10 Jahren mit dem Verstorbenen verheiratet war.
2. Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des Versicherten. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet, spätestens jedoch, wenn der Anspruch auf die Rente gemäss Scheidungsurteil geendet hätte.
3. Der Betrag der an den geschiedenen Ehegatten ausbezahlten Jahresrente entspricht dem entgangenen Unterstützungsbetrag abzüglich allfälliger, durch andere Versicherungseinrichtungen, namentlich durch die AHV/IV, erbrachte Leistungen, höchstens jedoch dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum. Hinterlassenenleistungen der AHV werden nur so weit angerechnet, als sie höher sind, als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
4. Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehegatten hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten eines verstorbenen Versicherten.

Art. 41 Ehescheidung

1. Die Stiftung vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten. Sie gewährt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und FZG.
2. Wird ein aktiver Versicherter zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Stiftung seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
 - a. das reglementarische Vorsorgeguthaben wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert, wobei zuerst ein allfälliges VP-Konto verwendet wird und anschliessend das Altersguthaben; dies führt zu einer Verminderung aller Vorsorgeleistungen, welche auf der Grundlage des reglementarischen Vorsorgeguthabens berechnet werden; alle weiteren individuellen Guthaben des Versicherten werden im gleichen Verhältnis vermindert (minimales Altersguthaben gemäss BVG, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge);

- b. bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens kürzt die Stiftung den Vorsorgeausgleich um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen, wobei die Ansprüche beider Ehegatten zu gleichen Teilen gekürzt werden.
3. Wird ein invalider Versicherter, dessen Invalidenrente in Prozenten des versicherten Lohns berechnet wurde zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Stiftung seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
 - a. das reglementarische Vorsorgeguthaben wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert, wobei zuerst ein allfälliges VP-Konto verwendet wird und anschliessend das Altersguthaben; dies führt zu einer Verminderung aller Vorsorgeleistungen, welche auf der Grundlage des reglementarischen Vorsorgeguthabens berechnet werden; alle weiteren individuellen Guthaben des Versicherten werden im gleichen Verhältnis vermindert (minimales Altersguthaben gemäss BVG, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge);
 - b. der Vorsorgeausgleich hat keine Auswirkungen auf die Invalidenleistungen (laufende Invalidenrente, Beitragsbefreiung, laufende und künftige Invaliden-Kinderrenten);
 - c. bei Kürzung der Invalidenrente infolge Überversicherung kann das reglementarische Altersguthaben nur dann vermindert werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde;
 - d. bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens kürzt die Stiftung den Vorsorgeausgleich um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen, wobei die Ansprüche beider Ehegatten zu gleichen Teilen gekürzt werden.
4. Wird ein invalider Versicherter, dessen Invalidenrente in Abhängigkeit des erworbenen Altersguthabens berechnet wurde, zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Stiftung seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
 - a. das reglementarische Vorsorgeguthaben wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert, wobei zuerst ein allfälliges VP-Konto verwendet wird und anschliessend das Altersguthaben; alle Vorsorgeleistungen, denen das reglementarische Vorsorgeguthaben zugrunde liegt, werden auf der Grundlage des verminderten Vorsorgeguthabens berechnet; alle weiteren individuellen Guthaben des Versicherten werden im gleichen Verhältnis vermindert (minimales Altersguthaben gemäss BVG, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Beiträge);
 - b. die laufende Invalidenrente wird ebenfalls vermindert, indem der gerichtlich festgelegten Betrag vom ursprünglich vorhandenen Altersguthaben abgezogen und die Invalidenrente anschliessend neu berechnet wird; massgebend für die Verzinsung des Altersguthabens und die Höhe des Umwandlungssatzes ist das vorliegende Vorsorgereglement;
 - c. die Beitragsbefreiung und allfällige laufende Invaliden-Kinderrenten bleiben unverändert; allfällige künftige Invaliden-Kinderrenten werden auf der Grundlage der verminderten Invalidenrente berechnet.
5. Wird ein invalider Versicherter, dessen Invalidenrente in Abhängigkeit der Anzahl erworbener Versicherungsjahre berechnet wurde, zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Stiftung seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
 - a. die erworbenen Versicherungsjahre, welche der laufenden Invalidenrente zugrunde liegen, werden um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; massgebend ist der Tarif im Vorsorgereglement, welches bei Beginn des Rentenanspruchs anwendbar war; alle weiteren individuellen Guthaben des Versicherten werden im gleichen Verhältnis vermindert (minimales Altersguthaben gemäss BVG, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Beiträge);

- b. die Invalidenrente wird anschliessend auf der Grundlage der verminderten Anzahl erworbener Versicherungsjahre neu berechnet (vermindert); massgebend ist das Vorsorgereglement, welches bei Beginn des Rentenanspruchs anwendbar war; allfällige laufende Invaliden-Kinderrenten werden nicht vermindert; allfällige künftige Invaliden-Kinderrenten werden auf der Grundlage der verminderten Invalidenrente berechnet;
 - c. alle weiteren Vorsorgeleistungen, denen die erworbenen Versicherungsjahre zugrunde liegen, werden ebenfalls auf der Grundlage der verminderten Anzahl Versicherungsjahre berechnet (vermindert).
6. Wird der Bezüger einer Altersrente zum Vorsorgeausgleich verpflichtet (einschliesslich ehemalige Bezüger von Invalidenrenten), so vermindert die Stiftung seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
- a. die laufende Altersrente wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; diese Rentenverminderung wird gemäss Art. 19h FZV in eine lebenslängliche Rente umgerechnet, welche die Stiftung zu Gunsten der berechtigten Person ausrichtet (Scheidungsrente);
 - b. die Verminderung der Altersrente hat keine Auswirkungen auf allfällige laufende Alters-Kinderrenten sowie auf allfällige Waisenrenten, welche im Anschluss an die Alters-Kinderrenten ausgerichtet werden; neu entstehende Alters-Kinderrenten und Waisenrenten werden hingegen auf der Grundlage der verminderten Altersrente berechnet.
7. Aktive Versicherte, deren Vorsorgeguthaben im Rahmen einer Scheidung vermindert wurde, können ihr Altersguthaben jederzeit mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen. Die Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 11 sind nicht anwendbar. Diese Einkäufe dürfen jedoch den im Rahmen der Scheidung überwiesenen Betrag nicht übersteigen. Pensionierte Versicherte können die im Rahmen einer Scheidung verminderte Altersrente nicht mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen.
8. Die Ausgleichsleistung (Kapital oder Rente) wird grundsätzlich an die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person ausgerichtet, bei deren Fehlen an eine Freizügigkeitseinrichtung. Dabei gilt jedoch Folgendes:
- a. Ab Alter 58 wird die Ausgleichsleistung auf Antrag der berechtigten Ehegatten direkt an diese ausbezahlt.
 - b. Ab Alter 64 (Frauen) bzw. ab Alter 65 (Männer) wird die Ausgleichsleistung direkt an die berechnete Person ausbezahlt, ausser wenn die berechnete Person deren Überweisung an ihre Vorsorgeeinrichtung verlangt, und wenn letztere einen solchen Einkauf zulässt.
 - c. Auf Antrag des berechtigten Ehegatten wird die Scheidungsrente durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt, dessen Betrag nach den Grundsätzen von Art. 19h FZV berechnet wird.
9. Wird ein aktiver oder ein invalider Versicherter zum Vorsorgeausgleich (Kapital oder Rente) berechnigt, so werden die überwiesenen Leistungen wie eine eingebrachte Austrittsleistung verwendet. Die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen gelten sinngemäss. Das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird erhöht, sofern und soweit ein entsprechender Betrag überwiesen wird. Wird ein pensionierter Versicherter zum Vorsorgeausgleich berechnigt, so wird ihm der Vorsorgeausgleich direkt ausbezahlt und hat keine Auswirkungen auf die Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement.
10. Bei einer Scheidung teilt die Stiftung der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen die Angaben gemäss Art. 24 FZG und Art. 19k FZV mit.

Freizügigkeitsleistung

Art. 42 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag

1. Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten vor dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag, so hat er keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

2. Die von ihm persönlich geleisteten Beiträge wurden vollumfänglich für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten verwendet.
3. Hat der Versicherte vor dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag eine Freizügigkeit eingebracht, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Art. 43 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung

1. Versicherte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 60. Geburtstag (für Männer) bzw. vor dem 59. Geburtstag (für Frauen) aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Ein Versicherter, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 60. Geburtstag (für Männer) bzw. nach dem 59. Geburtstag (für Frauen) aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, hat ebenfalls Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn er weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt oder bei der Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gemeldet ist.
3. Der Versicherte, dessen IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
4. Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Stiftung die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins geschuldet (siehe Anhang Ziffer 2).

Art. 44 Betrag der Freizügigkeitsleistung

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben des Versicherten.
2. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 17 FZG, nämlich der Summe der Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz, einschliesslich der Sparbeiträge des Versicherten samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz und erhöht um 4% pro Jahr (höchstens jedoch um 100%) nach dem 20. Altersjahr. Bei der Weiterversicherung im Sinne von Artikel 7 wird lediglich der Anteil der Sparbeiträge, der gemäss Art. 13 als Beitrag des Versicherten gilt, berücksichtigt.

Art. 45 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1. Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses haben die Unternehmen die Stiftung unverzüglich darüber zu informieren. Sie teilen ihr mit, ob die Kündigung aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.
2. Die Stiftung erstellt für den Versicherten und die neue Vorsorgeeinrichtung eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt des Austritts und im Zeitpunkt einer Heirat oder einer eingetragenen Partnerschaft ersichtlich.
3. Die Stiftung fordert den Versicherten auf, die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben zu unterbreiten und weist ihn auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes hin.
4. Geht der Versicherte ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den Angaben des Versicherten an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
5. Geht der Versicherte kein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so kann er zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen.

6. Unterbreitet der Versicherte die verlangten Angaben nicht in der festgesetzten Frist, so überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Auffangeinrichtung.
7. Stirbt der Versicherte nach der Nachdeckungsfrist von einem Monat ohne dass er ein neues Vorsorgeverhältnis begründet hat, wird die Freizügigkeitsleistung von der Stiftung an die Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 38 überwiesen.

Art. 46 Barauszahlung

1. Unter Vorbehalt von Artikel 12 Absatz 8 kann der Versicherte die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen:
 - a. wenn er die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt;
 - b. wenn er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag des Versicherten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA und untersteht er weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, kann das BVG-Minimum seiner Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden. Es wird auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice in der Schweiz überwiesen.
3. Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.
4. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, alle ihm erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

Art. 47 Teilliquidation

1. Der Stiftungsrat stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind. Er stützt sich dabei auf den Art. 53b BVG und auf das eigene von der Aufsichtsbehörde genehmigte Teilliquidationsreglement.

Wohneigentumsförderung

Art. 48 Vorbezug

1. Unter Vorbehalt von Artikel 12 Absatz 9 kann der aktive Versicherte seine Mittel der beruflichen Vorsorge zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf bis zum Ende des Monats vorbeziehen, in dessen Verlauf:
 - a. ein Mann das 62. Altersjahr,
 - b. eine Frau das 61. Altersjahrvollendet, sofern er nicht bereits eine vorzeitige Altersrente bezieht.
Der Versicherte muss die entsprechenden Belege vorweisen.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Der Vorbezug ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.

4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die Stiftung über eine sechsmonatige Frist für dessen Auszahlung. Diese Frist wird im Falle einer Unterdeckung auf 12 Monate verlängert. Bei erheblicher Unterdeckung kann die Überweisung für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen bis auf weiteres aufgeschoben werden; die Stiftung teilt den Versicherten und der Aufsichtsbehörde die Anwendungsdauer dieser Massnahme mit.
7. Bei einem Vorbezug wird in erster Linie das VP-Konto (Artikel 50 ff) verwendet, anschliessend wird das Altersguthaben gekürzt. Alle von der Stiftung geführten weiteren Konten des Versicherten, einschliesslich des BVG-Mindestguthabens, werden im gleichen Verhältnis gekürzt.
8. Der Versicherte kann den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, spätestens jedoch bis:
 - a. zum Ende des Monats, in dessen Verlauf er das ordentliche AHV-Rücktrittsalter erreicht, sofern er nicht bereits eine vorzeitige Altersrente bezieht;
 - b. zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
 - c. zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
9. Der Versicherte muss den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezogenen Betrag zurückzahlen, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
10. Der zurückbezahlte Betrag wird für den Einkauf von Leistungen verwendet (Artikel 12).
11. Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann der Versicherte die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
12. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 49 Verpfändung

1. Der aktive Versicherte kann seine Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder den Anspruch auf seine Vorsorgeleistungen zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden, und zwar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf:
 - a. ein Mann das 62. Altersjahr,
 - b. eine Frau das 61. Altersjahr
 vollendet, sofern er nicht bereits eine vorzeitige Altersrente bezieht.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Die Verpfändung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.

4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.
6. Die Barauszahlung (Artikel 46), die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordern die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
7. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

VP-Konto (vorzeitige Pensionierung)

Art. 50 Eröffnung eines VP-Kontos

1. Ein aktiver Versicherter kann ein zusätzliches Sparkonto für die vorzeitige Pensionierung eröffnen (VP-Konto). Das VP-Konto wird durch Einkäufe des Versicherten (persönliche Einlagen) geöfnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.
2. Die Einkäufe des Versicherten können dem VP-Konto nur gutgeschrieben werden, wenn das Altersguthaben den in Artikel 12 definierten Höchstbetrag erreicht hat.
3. Die persönliche Einlage auf das VP-Konto darf die Differenz zwischen dem voraussichtlichen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des VP-Kontos nicht übersteigen. Das voraussichtliche VP-Konto entspricht den Finanzierungskosten der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter und der vorzeitigen Altersrente im Alter 60 für Männer und im Alter 59 für Frauen (siehe Anhang Ziffer 4).
4. Für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt. Falls die Leistungen unter Berücksichtigung des VP-Kontos im Falle des sofortigen Rücktritts 105% der Leistungen übersteigen, die bei ordentlichem Rücktrittsalter gezahlt worden wären, so werden weder Altersguthaben noch VP-Konto weiter verzinst und das Altersguthaben nicht mehr mit Gutschriften geöfnet (Artikel 11). Zudem werden keine Sparbeträge des Versicherten und der Unternehmen mehr fällig (Artikel 13 und 14).
5. Bei einem Vorbezug im Rahmen von Scheidung oder Wohneigentumsförderung wird in erster Linie das VP-Konto verrechnet, anschliessend das Altersguthaben des Versicherten. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Alterskapital zugewiesen.

Art. 51 Verwendung des VP-Kontos

1. Das VP-Konto wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt fällig. Der vorhandene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen ausgerichtet.
2. Der Betrag des Kontos vorzeitiger Rücktritt wird wie folgt ausbezahlt:
 - a. bei Pensionierung: an den Versicherten, entweder in Form einer Erhöhung seiner Altersrente oder in Kapitalform;
 - b. bei Tod: an den überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals, in Kapitalform;
 - c. im Freizügigkeitsfall: zugunsten des Versicherten gemäss Artikel 43 und folgende.
3. Bei Anspruch auf die volle Invalidenrente wird das VP-Konto bis zum ordentlichen Rücktrittsalter zum vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz weiterverzinst. Es kann frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ausbezahlt werden.
4. Die Leistungen des Versicherten dürfen in keinem Fall um mehr als 5% den Betrag der Leistungen übersteigen, auf die er ohne Einzahlungen auf das VP-Konto im ordentlichen Rücktrittsalter Anspruch gehabt hätte.

Verwaltung der Stiftung

Art. 52 Stiftungsrat

1. Der gemäss den Statuten der Stiftung eingesetzte Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus sechs Mitgliedern, wovon die Hälfte vom Arbeitgeber und die andere Hälfte von den aktiven Versicherten bestimmt wird.
2. Der Stiftungsrat verwaltet das Vermögen und die Einkünfte der Stiftung gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Statuten, den Reglementen sowie den durch die Aufsichtsbehörde erlassenen Verfügungen.
3. Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates sowie die Art und Weise der Einberufung und der Beschlussfassung sind in den Statuten der Stiftung definiert.
4. Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, damit diese ihre Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen können.

Art. 53 Die Verwaltungskommission

1. Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte eine mit den laufenden Geschäften der Stiftung und der Verwaltung des Stiftungsvermögens, je nach Pflichtenheft, betraute Verwaltungskommission.
2. Bestimmte Aufgaben können unter der Verantwortlichkeit des Stiftungsrates stehenden Dritten übertragen werden.

Art. 54 Revisionsstelle

1. Die vom Stiftungsrat bezeichnete Revisionsstelle prüft ob:
 - a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
 - b. die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
 - c. die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird;
 - d. die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
 - e. im Falle einer Unterdeckung die Stiftung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
 - f. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden.
 - g. Art. 51c BVG eingehalten wurde, d.h. in den Rechtsgeschäften mit Nahestehenden die Interessen der Stiftung gewahrt sind.
2. Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den Prüfpunkten jährlich in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrates fest. Dieser Bericht bestätigt die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften mit oder ohne Einschränkungen und enthält eine Empfehlung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung; diese ist dem Bericht beizulegen.
3. Die Revisionsstelle erläutert bei Bedarf die Prüfungsergebnisse zuhanden des Stiftungsrates.

Art. 55 Anerkannter Experte

1. Der vom Stiftungsrat ernannte anerkannte Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch:
 - a. ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b. ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
2. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über:
 - a. den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
 - b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.
3. Werden die Empfehlungen des Experten für die berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

Art. 56 Sanierungsmassnahmen

1. Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.
2. Sofern die Massnahmen nach Absatz 1 nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität von den Versicherten, dem Arbeitgeber und den Rentenbezügem Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentenbezügem ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentenbezüger wird mit den laufenden Renten verrechnet.

Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung nicht berücksichtigt.

3. Sofern sich die Massnahmen nach Absatz 2 als ungenügend erweisen, kann die Stiftung den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.
4. Das Unternehmen kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Das Unternehmen und die Stiftung treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.
5. Besteht eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Unternehmen, die Versicherten und die Rentenbezüger über die Unterdeckung, deren Ursachen und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.
6. Solange sich die Stiftung in Unterdeckung befindet, überprüft der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge jedes Jahr, ob die festgelegten Massnahmen weiterhin angemessen sind. Er entscheidet, ob sie weitergeführt, ergänzt oder ganz oder teilweise aufgehoben werden und informiert regelmässig über die Entwicklung des Deckungsgrades der Stiftung.

Art. 57 Haftung, Schweigepflicht

1. Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der Stiftung beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
2. Die Unternehmen haften für Schäden, die der Stiftung entstehen können, wenn sie ihr die für sie wichtigen Informationen nicht mitteilen (insbesondere: Beitritt neuer Mitarbeiter, Löhne, Lohnänderungen, Austritte usw.).
3. Die in Absatz 1 erwähnten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die Stiftung oder den Arbeitgeber oder die Versicherten betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit bei der Stiftung bestehen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 58 Garantie der laufenden Renten

1. Das In-Kraft-Treten des vorliegenden Reglements hat keine Auswirkungen auf den Betrag der laufenden Renten.

Art. 59 Umwandlungssätze für bestimmte Altersklassen

1. Für die nachfolgend aufgeführten Altersklassen und die ordentlichen Rücktrittsalter gelten für die Berechnung der Altersrenten (Artikel 23) und der vollen Invalidenrenten (Artikel 27) die folgenden Umwandlungssätze:

Geburtsjahr	Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter	
	Männer: 65 Jahre	Frauen: 64 Jahre
1948	6.85%	6.85%
1949	6.80%	6.80%

2. Bei Vorbezug/aufgeschobener Auszahlung der Altersrente wird dieser Umwandlungssatz pro Vorbezugsjahr/aufgeschobenes Jahr um 0.2% gekürzt/erhöht.
3. Für Bruchteile von Jahren wird der Kürzungsfaktor anteilmässig berechnet.

Art. 60 Übergangsbestimmung zu Artikel 7

1. Versicherte, die nach dem 31. Juli 2020 sowie nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung ausgeschieden sind, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ihre Versicherung nach Artikel Art. 7 unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung ab dem 1. Januar 2021 weiterführen. Der entsprechende Antrag hat schriftlich bis 31. März 2021 zu erfolgen.

Schlussbestimmungen

Art. 61 Information des Versicherten

1. Die Stiftung übergibt den Versicherten jährlich und auf Anfrage sowie bei Heirat einen Versicherungsausweis.
2. Der Versicherungsausweis gibt dem Versicherten Auskunft über seine individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über: die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge, die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.
3. Ausserdem informiert die Stiftung die Versicherten und Unternehmen jährlich über die Organisation und die Finanzierung der Stiftung sowie die Zusammensetzung des paritätischen Organs.
4. Versicherte können auf Anfrage auch die Jahresrechnung und den Jahresbericht einsehen und Informationen zum Kapitalertrag, zum versicherungstechnischen Risikoverlauf, zu den Verwaltungskosten, zur Deckungskapitalberechnung, zur Reservenbildung sowie zum Deckungsgrad erhalten.

Art. 62 Reglementsänderungen

1. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

Art. 63 Auslegung

1. Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Statuten und dieses Reglements sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge entschieden.

Art. 64 Rechtspflege

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 65 Massgebender Reglementstext

1. Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 66 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.
2. Es ersetzt das per 1. Juli 2019 in Kraft gesetzte Vorsorgereglement für die temporären Mitarbeiter mit allen Anhängen und Nachträgen.
3. Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.
4. Es wird allen Unternehmen abgegeben.

Anhang

Ziffer 1 Lohn

(Artikel 3 und 9 des Reglements)

1. Die von der Stiftung angewandten Höchstbeträge pro Stunde, werden auf Grundlage der BVG-Grenzwerte von 12 Monaten und 2'187 Stunden pro Jahr (gemäss GAV) festgelegt. Am 1. Januar 2021 gelten folgende Grenzwerte:

	Beträge		
	Pro Jahr	Pro Monat	Pro Stunde
Eintrittsschwelle	21'510.00	1'792.50	9.85
Koordinationsbetrag	25'095.00	2'091.25	11.45
Maximaler Grundlohn	86'040.00	7'170.00	39.35
Maximaler versicherter Lohn	60'945.00	5'078.75	27.85
Minimaler versicherter Lohn	3'585.00	298.75	1.65

2. In obenstehender Tabelle sind ausserdem auch die auf Versicherte im Monatslohn anwendbaren Beträge aufgeführt.
3. In möglicher Anwendung von Artikel 9 Absatz 4 sind die Höchstbeträge für das Jahr 2021 auf CHF 301'140.00 pro Jahr, CHF 25'095.00 pro Monat und CHF 137.70 pro Stunde festgelegt.

Ziffer 2 Zinssätze

1. Der dem Altersguthaben gutzuschreibende Zinssatz entspricht (Artikel 10):

2003	0.00%
2004	2.25%
2005 – 2007	2.50%
2008	2.75%
2009	2.00%
2010	3.00%
2011	2.00%
2012	1.50%
2013	2.50%
2014	2.75%
2015 (Jan – Jun)	2.75%
2015 (Jul – Dez)	3.75%
2016	3.25%
2017 - 2018	3.00%
2019	3.00%
2020	3.00%

2. Der Zinssatz für die Berechnung des projizierten Altersguthabens entspricht 3.5%.
3. Der technische Zinssatz (anwendbar für die Berechnung der Verpflichtungen gegenüber den Rentenbezügern) entspricht 2.00%.
4. Der durch das Unternehmen zu entrichtende Verzugszins bei Zahlungsverzug oder Nicht-Bezahlung der Beiträge beträgt 6% (Artikel 14).

5. Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt; er beträgt:

1985 – 2002	4.00%
2003	3.25%
2004	2.25%
2005 – 2007	2.50%
2008	2.75%
2009 – 2011	2.00%
2012 – 2013	1.50%
2014 – 2015	1.75%
2016	1.25%
2017 – 2021	1.00%

6. Der Verzugszinssatz im Sinne von Artikel 43 wird vom Bundesrat festgelegt; er beträgt:

1985 – 1999	5.00%
2000 – 2002	4.25%
2003	3.50%
2004	2.50%
2005 – 2007	3.50%
2008	3.75%
2009 – 2011	3.00%
2012 – 2013	2.50%
2014 – 2015	2.75%
2016	2.25%
2017 – 2021	2.00%

Ziffer 3 Voraussichtlicher Betrag des Altersguthabens

(Artikel 12 des Reglements)

1. Das voraussichtliche Altersguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten festgelegt:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	3.5	36	85.0	47	207.5	58	383.0
26	10.5	37	95.0	48	222.5	59	401.0
27	17.5	38	105.0	49	237.5	60	419.0
28	24.5	39	115.0	50	252.5	61	437.0
29	31.5	40	125.0	51	267.5	62	455.0
30	38.5	41	135.0	52	282.5	63	473.0
31	45.5	42	145.0	53	297.5	64	491.0
32	52.5	43	155.0	54	312.5		
33	59.5	44	165.0	55	329.0		
34	66.5	45	177.5	56	347.0		
35	75.0	46	192.5	57	365.0		

2. Das Alter des Versicherten entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Beispiel

Beitritt eines Versicherten im Alter 35 mit einem Stundenlohn von CHF 25.15 und einer Freizügigkeitsleistung von CHF 10'000.00

Versicherter Stundenlohn (CHF 25.15 – CHF 11.45)	CHF	13.70
Versicherter Jahreslohn (CHF 13.70 x 180 x 12)	CHF	29'592.00
Voraussichtlicher Betrag des Altersguthabens im Alter von 35 Jahren (29'592.00 x 0.75)	CHF	22'194.00
Maximale persönliche Einlage im Alter von 35 Jahren (22'194.00 – 10'000.00)	CHF	12'194.00

Ziffer 4 Voraussichtlicher Betrag des VP-Kontos

(Artikel 50 des Reglements)

1. Der voraussichtliche Betrag des VP-Kontos wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten festgelegt:

Männer

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	53.5	36	78.0	47	113.7	58	166.0
26	55.4	37	80.7	48	117.7	59	171.8
27	57.3	38	83.5	49	121.8	60	177.8
28	59.3	39	86.4	50	126.1	61	139.8
29	61.4	40	89.4	51	130.5	62	103.2
30	63.5	41	92.5	52	135.1	63	67.8
31	65.7	42	95.7	53	139.8	64	33.3
32	68.0	43	99.1	54	144.7		
33	70.4	44	102.6	55	149.8		
34	72.9	45	106.2	56	155.0		
35	75.4	46	109.9	57	160.4		

Frauen

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	54.1	36	79.1	47	115.7	58	168.8
26	56.0	37	81.9	48	119.7	59	174.7
27	58.0	38	84.8	49	123.9	60	137.5
28	60.0	39	87.8	50	128.2	61	101.6
29	62.1	40	90.9	51	132.7	62	66.7
30	64.3	41	94.1	52	137.3	63	32.9
31	66.6	42	97.4	53	142.1		
32	68.9	43	100.8	54	147.1		
33	71.3	44	104.3	55	152.3		
34	73.8	45	108.0	56	157.6		
35	76.4	46	111.8	57	163.1		

2. Das Alter des Versicherten entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Beispiel

Ein Versicherter im Alter 50 mit einem Stundenlohn von CHF 25.15 möchte im Alter 60 vorzeitig in Pension gehen. Zur Verbesserung seiner Altersleistungen will er ein VP-Konto bilden. Sein Altersguthaben hat bereits das Maximum gemäss Artikel 12 Absatz 4 erreicht.

Versicherter Stundenlohn (25.15 – 11.45)	CHF	13.70
Versicherter Jahreslohn (13.70 x 180 x 12)	CHF	29'592.00
Maximale Einlage für die Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (1.261 x 29'592.00)	CHF	37'316.00

Ziffer 5 Versicherter Lohn im Sinne von Artikel 9

In diesem Anhang sind die Lohnbestandteile aufgeführt, die im versicherten Lohn berücksichtigt werden sowie diejenigen, die nicht berücksichtigt sind. Es wird ebenfalls angegeben, ob das jeweilige Lohnelement AHV-pflichtig ist, oder nicht.

Lohnbestandteile, die dem BVG unterstehen und im versicherten Lohn berücksichtigt werden:

Lohnbestandteile	AHV-pflichtig
a. Lohn (pro Monat, Woche, Tag, Stunde)	Ja
b. 13. Monatslohn	Ja
c. Bezahlte Ferien	Ja
d. Bezahlte Feiertage	Ja
e. Bezahlter Urlaub (Heirat, Tod, Umzug ...)	Ja
f. Garantierte Prämien (Lohnbestandteil)	Ja

Lohnersatz und Taggelder	AHV-pflichtig
a. Krankenversicherung	Nein
b. Unfallversicherung	Nein
c. EO-Taggeld (Militär-, Zivildienst)	Ja
d. EO-Taggeld (Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub)	Ja
e. Karenzfrist	Ja

Die Lohnbestandteile *a*, *b* und *c* werden nur während der gesetzlichen Pflicht der Lohnfortzahlung gemäss Art. 324a OR im versicherten Lohn berücksichtigt.

Der Lohnbestandteil *d* wird nur während der gesetzlichen Pflicht der Lohnfortzahlung gemäss Art. 329f OR, d.h. während 14 Wochen, im versicherten Lohn berücksichtigt.

Lohnbestandteile, die dem BVG nicht unterstehen und folglich nicht im versicherten Lohn berücksichtigt werden:

Lohnbestandteile	AHV-pflichtig
a. Gelegentliche Gratifikationen/Prämien	Ja
b. Zuschlag für Gruppenarbeit	Ja
c. Überstundenentschädigung	Ja
d. Zeitgutschriften	Ja
e. Spesenrückerstattungen	Nein
f. Familien- und Geburtszulagen	Nein
g. Wiedereingliederungsbeiträge (IV, Arbeitslosigkeit)	Nein